

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Jugendförderung der SpVgg SV Weiden e.V.“ mit Sitz in Weiden i.d.OPf. und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Geschäftsverkehr kann er sich auch „Jugendförderverein SpVgg SV Weiden e.V.“ nennen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege, insbesondere durch die finanzielle Förderung gemeinsamer sportlicher Betätigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Aufgabe des Vereins ist insbesondere die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit der SpVgg SV Weiden e.V. und ihrem Nachwuchsleistungszentrums (NLZ) bei der Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung von jugendpflegerischen und sportlichen Einrichtungen. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Arbeit der SpVgg SV Weiden und des NLZ durch tatkräftige Mithilfe und wirtschaftliche Förderung der geleisteten Jugendarbeit und der durchzuführenden Veranstaltungen.
5. Die Tätigkeit des Vereins berührt nicht die Selbstständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der SpVgg SV Weiden e.V.. Er ist zu konstruktiver Zusammenarbeit verpflichtet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter dem Aufnahmeantrag durch Unterschrift zustimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden zu erklären. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig. Bei Minderjährigen hat die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
 2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder
 - b) wenn mindestens ein Jahresbeitrag rückständig ist.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit gegenüber dem Vorstand und in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ehrenhaftes und satzungsgemäßes Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

§5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge sind mit Eintritt in Höhe eines Jahresbeitrages fällig und werden grundsätzlich Anfang Januar eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Deshalb ist grundsätzlich zusammen mit dem Aufnahmeantrag auch die SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.

Gesonderte Spendenquittungen werden automatisch ab einer Spende von 100,00 € zugestellt. Darunter reicht als Spendenbeleg der Kontoauszug oder Lastschriftbeleg. Spendenquittungen sind von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in zu unterschreiben.

§6 Aufwandsverzichtsspenden

Wenn ein/e Berechtigte/r auf seine Aufwandsentschädigung verzichtet, kann der Verein eine Spendenbescheinigung unter folgenden Voraussetzungen ausstellen:

- a) Bei vertraglichen Grundlagen für Spenden muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verein und Spender vorliegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen wurde.
- b) Verzichtet ein Vereinsmitglied auf seine regelmäßige pauschale Aufwandsentschädigung oder andere ihm per Vorstandsbeschluss zustehende regelmäßige Aufwandsentschädigung (z.B.: Fahrtkosten oder Reisekosten) und hat sie/er dieses vor Entstehung des Aufwandes mit dem Vorstand schriftlich vereinbart, so wird ihr/ihm eine Spendenquittung ausgestellt. Diese Aufwandsentschädigungen werden i.d.R. monatlich abgerechnet und müssen spätestens innerhalb von drei Monaten abgerechnet werden.
- c) Bei einmaligen Ansprüchen auf eine Aufwandsentschädigung kann durch eine schriftliche (auch per E-Mail) Verzichtserklärung innerhalb von drei Monaten eine Spendenquittung ausgestellt werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem 1. stv. Vorsitzenden
 3. der/dem 2. stv. Vorsitzenden
 4. der/dem Schatzmeister/in
 5. der/dem Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass alle Mittel des Vereins nur nach einem Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft verwendet werden dürfen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zu einer erneuten Wahl im Amt.

§9 Der Beirat

Zu seiner Beratung und Unterstützung kann der Vorstand aus der Mitgliedschaft bis zu zehn sachkundige Beisitzer/innen benennen, die den Beirat bilden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge unterbreiten.

§10 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) als Jahresmitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr.
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.

Mitgliederversammlungen sind durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertreter/in, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang im Infokasten der SpVgg SV Weiden e.V., derzeit im Sparda-Bank-Stadion, einzuberufen. Ort, Zeitpunkt und vollständige Tagesordnung sind dabei anzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten.

§11 Beschlussfassung

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Vorstandsbeschlüssen müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen; bei dringenden Angelegenheiten kann auch eine Abstimmung per E-Mail erfolgen. Die Beiratsmitglieder sind bei E-Mail-Abstimmungen ebenfalls zu unterrichten und können dazu Stellung nehmen.

Abstimmungen in Sitzungen oder Versammlungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten kann schriftliche Abstimmung verlangt werden. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

§12 Protokoll

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist von der/vom Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der /vom Versammlungsleiter/in und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung/Buchhaltung und des Jahresabschlusses werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe, die ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis einer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung wegen Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der SpVgg SV Weiden e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die SpVgg SV Weiden e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weiden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Vorstandschaft